

# Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung bei einer Spendensumme bis 200 Euro



Sie möchten dem Verein Kinder Jemens in Not e.V. durch eine Spende helfen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung.

Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen.

Der Verein ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit.

Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Bis zu einer Spendensumme von 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“:

Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung der Bank** (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Zahlungsempfängers.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus.



## Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug / Kontoauszügen als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

**Empfänger:** Kinder Jemens in Not e.V.  
Lochhamer Schlag 12  
82166 Gräfelfing  
Deutschland

**Bankverbindung:** Deutsche Skatbank  
IBAN: DE34 8306 5408 0004 0007 81  
BIC (SWIFT-Code): GENO DEF1 SLR

**Art der Zuwendung:** **Geldspende**



**Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Der Verein Kinder Jemens in Not e.V. ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes München vom 16.05.2017, St.-Nr. 143 / 218 / 01251 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

(BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)